

Kulturerbegesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 12. Juni 2017

Abschnitt I:

- Art. 3 Abs. 1 Bst. a:* von besonderem kulturellem Zeugniswert für den Kanton oder seine Regionen ist, oder
- Bst. b:* für die Bevölkerung des Kantons oder ~~Teile~~ eines Teils davon identitätsstiftend ist.
- Abs. 2 Bst. a Ziff. 2:* ~~Archivbestände, Archiv-~~ und Bibliotheksbestände, Nachlässe, Sammlungen oder Teile davon, die sich aus mehreren einzelnen beweglichen Kulturgütern zusammensetzen;
- Art. 6 Abs. 1:* Der Kanton sorgt für die Überlieferung von in seinem Eigentum befindlichem Kulturerbe durch Untersuchung, Erschliessung, ~~und~~ Erforschung, ~~sowie~~ Dokumentation und Vermittlung.
- Art. 16 Abs. 1 Bst. a:* dieses der Gefahr der Beschädigung, der Zerstörung oder des Verlusts ausgesetzt ist, und
- Art. 37 Abs. 2:* Die Vereinbarung legt für die das Weltkulturerbe bildenden unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter des Stiftsbezirks St.Gallen die Grundsätze der Zusammenarbeit fest, insbesondere über: ~~a)~~ Schutz, Erhaltung, ~~und~~ Pflege; ~~b)~~ Nutzung; ~~c)~~ Untersuchung, Erschliessung, Erforschung, ~~und~~ Dokumentation; ~~d)~~ Vermittlung und öffentliche Zugänglichkeit.
- Art. 38:* Der Kanton und der Katholische Konfessionsteil legen durch Vereinbarung Eigentum und Verwaltung des Stiftsarchivs St.Gallen sowie die Grundsätze über Schutz, Erhaltung, ~~und~~ Pflege, ~~sowie~~ Untersuchung, Erforschung und Vermittlung der den Archivbestand bildenden beweglichen Kulturgüter fest.
- Art. 39 Abs. 2:* Die Umsetzung umfasst insbesondere: ~~a)~~ Schutz, Erhaltung, ~~und~~ Pflege; ~~b)~~ Untersuchung, Erschliessung, Erforschung, ~~und~~ Dokumentation; ~~c)~~ und Vermittlung.
- Art. 41 Ingress:* Mit Busse bis Fr. 30'000. ~~Franken~~ wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

Art. 42 Bst. c: ~~Zuständigkeiten~~Zuständigkeit und Verfahren für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen.

Abschnitt II Ziff. 3 (Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016):

Art. 162 Ingress: Mit Busse bis Fr. 30'000.~~Franken~~ wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig: